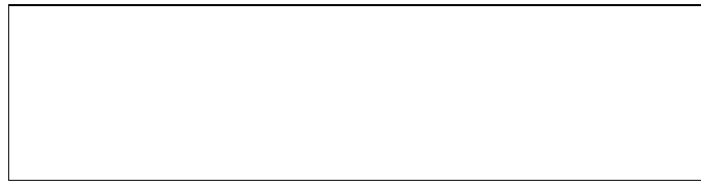




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
zur Änderung der
Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Quantitative Economics
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 15. Mai 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Quantitative Economics an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Quantitative Economics an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Februar 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„wenn weder der Abschluss gemäß § 1 Satz 1 in einem englischsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache erlangt wurde: den Nachweis, dass im Teil „verbal“ des GRE-Tests ein Ergebnis erzielt wurde, mit dem die Bewerberin oder der Bewerber mindestens im Bereich der besten 25% der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am GRE-Test liegt, oder ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen;“

b) Es wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„wenn weder der Abschluss gemäß § 1 Satz 1 in einem deutschsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erlangt wurde, ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen; sofern ein solcher Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorgelegt werden kann, muss er spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Quantitative Economics nachgereicht werden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens eine Woche zuvor durch Einladung per E-Mail bekannt gegeben.“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Ziffer „30“ durch die Ziffer „15“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. Mai 2017 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Mai 2017.

München, den 15. Mai 2017

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Mai 2017 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Mai 2017 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Mai 2017.